

Studien- und Prüfungsordnung  
der Pädagogischen Hochschulen  
Freiburg und Karlsruhe  
für den gemeinsamen  
Trinationalen Master-Studiengang  
*Mehrsprachigkeit*

vom  
15. Mai 2009

*Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBL, S. 505) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 6. Mai 2009 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 3. März 2009 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 15. Mai 2009 seine Zustimmung erteilt. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat am 15. Mai 2009 ihre Zustimmung erteilt.*

# Inhaltsübersicht

Seite

## Teil A: Studienordnung

|     |  |   |
|-----|--|---|
| § 1 | Ziele des Studiums .....                           | 2 |
| § 2 | Zulassungsvoraussetzungen .....                    | 2 |
| § 3 | Studienberatung .....                              | 2 |
| § 4 | Studiengebühren .....                              | 2 |
| § 5 | Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang ..... | 3 |
| § 6 | Studienleistungen .....                            | 3 |
| § 7 | Aufbau und Organisation des Studiums .....         | 3 |
| § 8 | Studienzielkompetenzen .....                       | 4 |

## Teil B: Prüfungsordnung

### 1. Allgemeines

|      |   |   |
|------|---|---|
| § 9  | Zweck der Masterprüfung, Mastergrad ..... | 5 |
| § 10 | Prüfungsausschuss .....                   | 5 |
| § 11 | Prüferinnen und Prüfer .....              | 6 |

### 2. Prüfungsleistungen

|      |   |   |
|------|---|---|
| § 12 | Durchführung und Aufbau der Masterprüfung ..... | 6 |
| § 13 | Studienbegleitende Modulprüfungen .....         | 7 |
| § 14 | Mündliche Modulprüfungsleistungen .....         | 7 |
| § 15 | Schriftliche Modulprüfungsleistungen .....      | 7 |
| § 16 | Masterarbeit .....                              | 8 |
| § 17 | Mündliche Abschlussprüfung .....                | 9 |

### 3. Prüfungsverfahren

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 18 | Bewertung von Prüfungsleistungen .....                               | 10 |
| § 19 | Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen .....    | 10 |
| § 20 | Zulassung zu Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung .....      | 11 |
| § 21 | Rücktritt, Unterbrechung .....                                       | 11 |
| § 22 | Täuschung, Ordnungsverstoß .....                                     | 12 |
| § 23 | Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen .....              | 12 |
| § 24 | Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen .....             | 13 |
| § 25 | Wiederholen von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung .....   | 13 |
| § 26 | Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ..... | 13 |
| § 27 | Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht .....             | 14 |
| § 28 | Masterurkunde .....  | 15 |
| § 29 | Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung .....              | 15 |

### 4. Schlussbestimmungen

|      |                                      |    |
|------|--------------------------------------|----|
| § 30 | Ungültigkeit der Masterprüfung ..... | 15 |
| § 31 | Schutzbestimmungen .....             | 16 |
| § 32 | Einsicht in die Prüfungsakten .....  | 16 |
| § 33 | Inkrafttreten .....                  | 17 |

|           |  |    |
|-----------|--|----|
| Anlage 1: | Am Studiengang beteiligte Partnerinstitutionen in den drei Ländern .....                                 | 17 |
| Anlage 2: | Übersichtstabelle über den Studienablauf an den beteiligten Partnerinstitutionen (Vollzeitstudium) ..... | 18 |
| Anlage 3: | Studienablauf bei berufsbegleitendem Studium .....   | 19 |

# Teil A: Studienordnung

## § 1 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte Master-Studiengang *Mehrsprachigkeit* vermittelt vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und pädagogischen Beschäftigung mit Sprache und Kultur am Oberrhein. Insbesondere handelt es sich um Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen der Kultur- und Landeswissenschaften, der Sprachwissenschaft, des zwei- und mehrsprachigen Lehrens und Lernens sowie der Didaktik des zwei- und mehrsprachigen Unterrichts.
- (2) Die Auseinandersetzung mit dem anderen Land und seiner Kultur, seinem Hochschulsystem und Wissenschaftsverständnis sowie seinen spezifischen Perspektiven auf die Nachbarländer und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Studienziele erfolgt beim Master-Studiengang *Mehrsprachigkeit* innerhalb entsprechender Module (vgl. Anlage 2) und vor allem durch curricular integrierte Studienphasen an Partnerinstitutionen im Elsass und der Nordwestschweiz (vgl. § 7 Abs. 2 bis 5). Am Studiengang sind die in Anlage 1 aufgeführten Partnerinstitutionen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz beteiligt.
- (3) Der Master-Studiengang *Mehrsprachigkeit* bietet im dritten Semester an den Partnerhochschulen in der Schweiz die Wahl zwischen zwei Vertiefungsrichtungen:
  - a) *Mehrsprachigkeit und Schulentwicklung*;
  - b) *Mehrsprachigkeit in Forschung und Lehre*.Im vierten Semester wird das Studium an der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in einer der beiden Vertiefungsrichtungen abgeschlossen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe gemeinsam den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.").

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
  1. ein mindestens 6-semesteriges fachbezogenes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat,
  2. über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügt und
  3. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Eine Zulassung ist in der Regel nur im Land jener Partnerinstitution möglich, in dem die Studienplatzbewerberin bzw. der Studienplatzbewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren bzw. seinen Wohnsitz hat.
- (3) Es kann die Zulassung in ein Vollzeitstudium oder in ein berufsbegleitendes Studium beantragt werden.
- (4) Für Studienphasen in den Partnerländern gilt in der Regel § 7 Abs. 2.
- (5) Das Nähere regelt die Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Studierendensekretariate der Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe. Die fachliche Studienberatung übernimmt die zentrale Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit der trinationalen Studiengangsleitung. Die Partnerinstitutionen haben zusätzlich lokale Ansprechpartner für die fachliche Studienberatung bestimmt.

## § 4 Studiengebühren

Für den Master-Studiengang werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe für den Master-Studiengang *Mehrsprachigkeit* in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Art und Umfang der Module sowie die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch dargelegt.
- (2) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 13).
- (3) Im Master-Studiengang wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.
- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Semester abschließen, sowie der bestandenen Masterarbeit und der bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 2.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (6) Der Master-Studiengang wird in Vollzeit oder berufsbegleitend studiert. Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt bei einem Vollzeitstudium 30 (s. Anlage 2), bei einem berufsbegleitenden Studium 18 bis 24 ECTS-Punkte (s. Anlage 3). Insgesamt können im Studium einschließlich Abschluss 120 ECTS-Punkte erworben werden, davon müssen mindestens 24 ECTS-Punkte an den Partnerinstitutionen im Ausland erworben werden (vgl. § 7 Abs. 2).
- (7) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende eine Leistungsübersicht, aus der u.a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgehen.
- (8) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Vollzeitstudium vier Semester. Bei einem berufsbegleitenden Studium beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.
- (9) Die Studienanforderungen gemäß dem Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Entsprechendes gilt für ein berufsbegleitendes Studium.

## **§ 6 Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 5 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können wiederholt werden.

## **§ 7 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Bei einem Vollzeitstudium sind die beiden ersten Semester für die weiterqualifizierende fachliche und zielsprachliche Kompetenzentwicklung und das dritte Semester für das Studium in den Vertiefungsrichtungen a) *Mehrsprachigkeit und Schulentwicklung* oder b) *Mehrsprachigkeit in Forschung und Lehre* vorgesehen (vgl. Anlage 2). Das vierte Semester ist Prüfungssemester. Es dient dem Verfassen der Masterarbeit und der Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung sowie deren Durchführung.
- (2) Bei einem Vollzeitstudium absolvieren alle Studierenden das erste Semester im Elsass, das zweite Semester in Deutschland und das dritte Semester in der Nordwestschweiz. Das vierte Semester wird in der Regel an der Partnerhochschule absolviert, an der die Zulassung erfolgt ist.

- (3) Bei einem Vollzeitstudium ist im Anschluss an das erste oder zweite Semester ein mindestens vierwöchiges, begleitetes Schulpraktikum in Frankreich zu absolvieren. Das Praktikum kann mit Zustimmung der Studiengangsleitung auch in anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen absolviert werden, sofern an diesen Einrichtungen im Praktikum bilinguale oder mehrsprachige Tätigkeiten regelmäßig auszuüben sind.
- (4) Bei einem berufsbegleitenden Studium ist der in den Absätzen 1-3 dargelegte Studienablauf des Vollzeitstudium verändert (s. Anlage 3). Sofern nicht studienorganisatorische Gründe eine Anpassung erfordern, absolvieren berufsbegleitend Studierende das erste und dritte Semester in Frankreich (einschließlich Praktikum) und das zweite Semester in Deutschland. Im vierten und fünften Semester wird in der Schweiz die gewählte Vertiefungsrichtung a) *Mehrsprachigkeit und Schulentwicklung* oder b) *Mehrsprachigkeit in Forschung und Lehre* studiert. Im fünften Semester kann mit der Masterarbeit bereits begonnen werden, die dann im sechsten Semester in der Regel an der Hochschule, an der die ursprüngliche Zulassung zum Studium erfolgt ist, abgeschlossen wird. Im sechsten Semester wird auch die mündliche Abschlussprüfung vorbereitet und absolviert.
- (5) Die im Rahmen des Master-Studiengangs *Mehrsprachigkeit* an den Partnerinstitutionen in Deutschland, Frankreich und in der Schweiz erbrachten
- Studienleistungen aus Lehrveranstaltungen und
  - Prüfungsleistungen aus studienbegleitenden Modulprüfungen
- werden an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe gemäß § 26 Abs. 6 anerkannt.
- (6) Für Studierende mit Zulassung an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg oder Karlsruhe sind die entsprechend Abs. 2 zu wählenden Partnerinstitutionen:
- Elsass:           Institut Universitaire de Formation des Maîtres d'Alsace, Guebwiller,  
                       Université de Haute-Alsace, Mulhouse,  
                       Université Marc Bloch, Strasbourg,
- Nordwestschweiz: Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz,  
                           Universität Basel.

## § 8 Studienzielkompetenzen

- (1) Das Studium der *Mehrsprachigkeit* vermittelt die folgenden Kompetenzen:
1. **Sprach- und Vermittlungskompetenz:** Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, mindestens in Deutsch und Französisch, schriftlich und mündlich sowohl vor einer wissenschaftlichen als auch vor einer breiteren Öffentlichkeit komplexe Zusammenhänge nachvollziehbar darzustellen und überzeugend zu argumentieren. Absolventinnen und Absolventen, die bereits über ein Lehrdiplom verfügen, sind in der Lage, ein Sachfach in der Zielsprache zu unterrichten.  
 Sprach- und Vermittlungskompetenzen sind vorrangig in den Modulen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11A, 12A, 14A, 12B, 13B zu erwerben.
  2. **Fachkompetenz:** Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein solides interdisziplinäres Wissen in den in § 1 Abs. 1 genannten Studienbereichen. Sie sind fähig, die mehrsprachige und interkulturelle Erziehung im europäischen Kontext, insbesondere am Oberrhein, zu verorten und unter kulturellen, sprachlichen, sozialen und politischen Gesichtspunkten zu reflektieren. Sie sind in der Lage, Erziehungspolitik, Schulsysteme und öffentliche Bildungsprogramme in Europa vergleichend zu analysieren. Sie haben Einsicht in die Praxis des zwei- und mehrsprachigen Lehrens und Lernens.  
 Fachkompetenzen werden vorrangig in den Modulen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 12A, 14A, 11B, 13B vermittelt.
  3. **Methodenkompetenz:** Die Absolventinnen und Absolventen sind fähig, sich rasch und selbständig in neue theoretische und praxisorientierte Fragestellungen und Diskurse einzuarbeiten. Sie sind in der Lage, analytische Verfahren, Methoden und Diskurse der Kultur- und Landeswissenschaften, der deskriptiven und angewandten Sprachwissenschaft sowie der Didaktik des zwei- und mehrsprachigen Lehrens und Lernens anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Sie sind fähig, den Zusammenhang zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Berufspraxis herzustellen.

Methodenkompetenzen werden vorrangig in den Modulen 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12A, 11B, 13B vermittelt.

4. **Interkulturelle Kompetenz:** Durch die integrierten Auslandsstudienphasen in den drei Ländern entwickeln die Studierenden ein interkulturelles Bewusstsein, das über ihre nationale oder regionale Identität hinausgeht. Die bisher im familiären oder schulischen Kontext evtl. bereits gewonnenen interkulturellen Kenntnisse und Kompetenzen müssen sich im neuen Kontext von Hochschule und selbstverantworteter Lebensführung im Ausland vielfältigen Bewährungen aussetzen und gegebenenfalls angepasst und weiterentwickelt werden. Die mit dem transnationalen Curriculum verbundenen Herausforderungen machen Interkulturalität zum Lebens- und Studienalltag der Studierenden und bereiten sie intensiv auf spätere transnationale Berufstätigkeiten vor.
- (2) Die drei ersten Kompetenzen werden in den vorgenannten Modulen vermittelt und ihr Erwerb über die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die für alle Partnerinstitutionen in allen drei Ländern gelten (vgl. Modulhandbuch).

## Teil B: Prüfungsordnung

### 1. Allgemeines

#### § 9 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der *Mehrsprachigkeit*.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß § 8 Abs. 1 erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.
- (3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe gemeinsam den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.").

#### § 10 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Masterprüfung obliegt jeweils dem Akademischen Prüfungsamt der Partnerhochschule, an der die Zulassung erfolgt ist. Die Koordination erfolgt durch die trinationale Studiengangsleitung.
- (2) Für den Master-Studiengang *Mehrsprachigkeit* wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der beiden Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe gebildet. Ihm gehören zwei Mitglieder je Pädagogischer Hochschule aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe bestellt. Der Leiter des akademischen Prüfungsamts der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sollen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen andere Personen der weiteren am Studiengang beteiligten Partnerinstitutionen als Beraterinnen und Berater zur Teilnahme einladen.

- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Senaten der Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe sowie den weiteren am Master-Studiengang beteiligten Partnerinstitutionen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Er legt die Gesamtnote der Masterprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie beratend teilnehmende Personen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamts und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt:
  - für die Masterarbeit die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer und
  - für die mündliche Abschlussprüfung die drei fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer als Mitglieder der trinationalen Prüfungskommission.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit sollen in der Regel aus den beiden Sprachräumen der Partnerinstitutionen kommen (vgl. § 2 Abs. 3).
- (4) Die drei Prüferinnen bzw. Prüfer für die mündliche Abschlussprüfung bilden die trinationale Prüfungskommission. Dabei stammt je eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus einem der drei beteiligten Länder. Den Vorsitz führt das Prüfungskommissionsmitglied des Landes, in dem Prüfung stattfindet.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.
- (8) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden vom bzw. von der Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

## 2. Prüfungsleistungen

### **§ 12 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich gemäß § 9 Abs. 3 zusammen aus:
  1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 13 bis 15).

2. einer zweisprachigen Masterarbeit (vgl. § 16 Abs. 1), für die eine Bearbeitungszeit von 21 Wochen (bei Vollzeitstudium) bzw. 30 Wochen (bei berufsbegleitendem Studium) zur Verfügung steht und die in der Abschlussphase des Studiums erstellt wird (vgl. § 7 Abs. 1). Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 16 Abs. 2).
  3. einer mündlichen Abschlussprüfung in Form einer mediengestützten Präsentation der Masterarbeit (etwa 20 Minuten) und einem anschließenden Kolloquium. Das Kolloquium beinhaltet die Verteidigung der Masterarbeit vor der trinationalen Prüfungskommission mit besonderem Stellenwert für die studierten Bereiche in der Vertiefungsrichtung a) *Mehrsprachigkeit und Schulentwicklung* oder b) *Mehrsprachigkeit in Forschung und Lehre*. Die mündliche Abschlussprüfung findet in deutscher und französischer Sprache statt. Insgesamt dauert die mündliche Abschlussprüfung etwa einer Stunde.
- (2) Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit erstellt, kann auch die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
  - (3) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Masterarbeit und die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 2 zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 5 Abs. 3).

### § 13 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Master-Studiengang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen diesen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
  - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
  - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
 Ausgenommen hiervon sind lediglich die Module „Masterarbeit“ und „Mündliche Abschlussprüfung“, bei denen die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung die Modulprüfungsleistung ersetzen.  
 Sind für ein Modul gemäß Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so darf innerhalb eines Semesters nur jeweils eine Prüfungsform bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommen.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 18 sind die Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen relevant.
- (4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen für
  - die Module 1 bis 5 sowie Modul 7 und
  - die Module 11A bis 14A (für die Vertiefungsrichtung a: *Mehrsprachigkeit und Schulentwicklung*)
  - die Module 11B bis 14B (für die Vertiefungsrichtung b: *Mehrsprachigkeit in Forschung und Lehre*)
 sind nach Maßgabe der Vorgaben der beteiligten französischen und Schweizerischen Partnerinstitutionen, an denen diese Module studiert werden und in Absprache mit der trinationalen Studiengangsleitung zu absolvieren (vgl. § 7 Abs. 2 sowie Anlage 2).
- (5) Die Prüfungsleistung der Modulprüfung für das Modul 7 (Praktikum in Frankreich), unter der Betreuung durch das Institut Universitaire de Formation des Maîtres d'Alsace, ist ein Praktikumsbericht in deutscher oder französischer Sprache mit Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache.
- (6) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 14 und 15, Anlage 2 und dem Modulhandbuch.

- (7) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

## **§ 14 Mündliche Modulprüfungsleistungen**

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierendem etwa 15 Minuten.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 18. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht.  
Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## **§ 15 Schriftliche Modulprüfungsleistungen**

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 120 Minuten betragen.
- (3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
  1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
  2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 16 Abs. 10 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind den Studierenden und dem Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters zu melden.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 22).

## § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Die Masterarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache zu schreiben mit einer Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus der Vertiefungsrichtung a) *Mehrsprachigkeit und Schulentwicklung* oder b) *Mehrsprachigkeit in Forschung und Lehre* angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterprüfung über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 27 ECTS-Punkten (entspricht 810 Stunden) und ist innerhalb von 21 Wochen (bei Vollzeitstudium) bzw. 30 Wochen (bei berufsbegleitendem Studium) zu erstellen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von 21 Wochen (bei Vollzeitstudium) bzw. 30 Wochen (bei berufsbegleitendem Studium) gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens zwei Monate (Vollzeitstudium) bzw. drei Monate (berufsbegleitendes Studium) verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 31.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 22) und dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.
- (11) Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 11 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 18 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs.2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer gemäß § 11 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 18. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 18 Abs. 2 gebildet.

### **§ 17 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) In der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie ihre bzw. er seine Masterarbeit positionieren und deren Ergebnisse begründet darstellen kann.
- (2) Für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch den Prüfungsausschuss erfolgt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa fünf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Ist die mündliche Abschlussprüfung nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor der trinationalen Prüfungskommission als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Bei Gruppenprüfungen ist die Leistung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten getrennt zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 18. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 gebildet.
- (5) § 14 Abs. 4, Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der trinationalen Prüfungskommission zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **3. Prüfungsverfahren**

### **§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung werden benotet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|             |               |   |
|-------------|---------------|---|
| Notenstufe: | Abstufungen:  | Erläuterung:  |
| sehr gut    | (1,0 / 1,3) = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

|                   |                     |  |
|-------------------|---------------------|--|
| gut               | (1,7 / 2,0 / 2,3) = | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;              |
| befriedigend      | (2,7 / 3,0 / 3,3) = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;                      |
| ausreichend       | (3,7 / 4,0) =       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;             |
| nicht ausreichend | (5,0) =             | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Endnote durch die Bildung des arithmetischen Mittels, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Bildung der Endnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß Abs. 1 erteilten Noten werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von  
1,00 bis 1,49 ergibt die Note „sehr gut“;  
1,50 bis 2,49 ergibt die Note „gut“;  
2,50 bis 3,49 ergibt die Note „befriedigend“;  
3,50 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;  
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Die Gesamtnote für den Master-Abschluss setzt sich zusammen:  
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller 14 studienbegleitenden Modulprüfungen;  
2. der Note für die Masterarbeit und  
3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.  
An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 35% und Nr. 3 einen Anteil von 5%.  
Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von  
1,00 bis 1,49: "mit Auszeichnung bestanden";  
1,50 bis 2,49: "gut bestanden";  
2,50 bis 3,49: "befriedigend bestanden";  
3,50 bis 4,00: "bestanden".
- (6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:  
die besten 10% erhalten ein A;  
die nächsten 25% ein B;  
die nächsten 30% ein C;  
die nächsten 25% ein D;  
die nächsten 10% ein E;  
„nicht bestanden“ ein F.

## § 19 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer  
1. ordnungsgemäß im Master-Studiengang *Mehrsprachigkeit* an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben ist;  
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat;  
3. die Masterprüfung im Master-Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

## § 20 Zulassung zu Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfungen werden in der Regel an der Hochschule abgelegt, an der die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist.  
Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und anschließenden mündlichen Abschlussprüfung ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Prüfungsamt dieser Hochschule zu richten.
- (2) Zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. zum Master-Studiengang *Mehrsprachigkeit* zugelassen ist;
  2. die Nachweise über die erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 13 vorlegt und die bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Anzahl an ECTS-Punkten erworben hat (vgl. Anlage 2);
  3. ein mindestens vierwöchiges Praktikum in Frankreich gemäß § 7 Abs. 3 nachweist.
  4. an einer der am Master-Studiengang *Mehrsprachigkeit* beteiligten Hochschulen eingeschrieben ist;
  5. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat;
  6. die Masterprüfung im Master-Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
  7. sich im Master-Studiengang nicht in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet;
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. ein Lebenslauf;
  2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  3. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  4. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen fachbezogenen Hochschulstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses (vgl. die Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung),
  5. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master- oder Magisterprüfung in der gleichen oder einer vergleichbaren Studienrichtung in den am Master-Studiengang beteiligten Ländern endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung abgelegt werden sollen. Das Prüfungsamt legt den Meldetermin (Ausschlussfrist) fest und gibt ihn bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Masterprüfung im Studiengang *Mehrsprachigkeit* in einem der am Master-Studiengang beteiligten Länder endgültig nicht bestanden wurde oder
  3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
  5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 13 erbracht und die Masterarbeit bestanden hat. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

## § 21 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

## **§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes an jener Hochschule, an der die Prüfung stattfindet, zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes an jener Hochschule, an der die Prüfung stattfindet, zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 9.
- (6) Wer gemäß § 14 Abs. 5, Satz 1 oder gemäß § 17 Abs. 6 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der

Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

### **§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle 14 studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist und sowohl alle studienbegleitenden Modulprüfungen als auch die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Wurde
  1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder
  2. die Masterarbeit oder
  3. die mündliche Abschlussprüfungmit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

### **§ 24 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen**

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 25 Wiederholen von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung**

- (1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 16 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Master-Studiengangs Mehrsprachigkeit oder eines anderen verwandten Studiengangs an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem der am Master-Studiengang beteiligten Länder werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. Bei der Feststellung

- der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der am Master-Studiengang beteiligten Länder erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet das Prüfungsamt.
  - (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 1 entsprechend.
  - (4) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn
    - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
    - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
    - die Masterarbeit
 anerkannt werden soll bzw. sollen.
  - (5) Die Anerkennung von Studienzeiten und / oder Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Master-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung, oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet.
  - (6) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.
  - (7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. -einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Master-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung, die Masterarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befinden.
  - (8) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist das Prüfungsamt zuständig.

## **§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher, englischer und in französischer Fassung über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:
  1. die Angabe des Profils des Master-Studiengangs (anwendungsorientiert);
  2. die Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung;
  3. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
  4. die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote);
  5. den Durchschnitt aus allen benoteten Modulprüfungen (Dezimalangabe);
  6. die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote);
  7. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition;
  8. die Angabe der am Studiengang beteiligten Partnerinstitutionen.
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel jener Pädagogischen Hochschule zu versehen, an der die Masterarbeit abgelegt worden ist. Ergänzend zu Abs. 1 enthält das Zeugnis den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe handelt.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

- (4) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet werden.  
Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.  
Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
- die im Laufe des Masterstudiums an den beteiligten Partnerinstitutionen belegten Module und ihre Komponenten;
  - die Modulnoten (Dezimalnoten);
  - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

## **§ 28 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher, englischer und in französischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde enthält die Angabe der am Studiengang beteiligten Partnerinstitutionen. Sie wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. dem Rektor jener Pädagogischen Hochschule unterzeichnet, an der die Masterarbeit absolviert wurde und mit deren Dienstsiegel versehen. Ergänzend zu Abs. 1 enthält die Urkunde den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe handelt.
- (3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten, an denen innerhalb des Studiums des Master-Studiengangs *Mehrsprachigkeit* Studien- und Prüfungsleistungen absolviert wurden, den Grad eines „Master of Arts“ („M.A.“) zu führen. Es wird die Berechtigung nur eines „Master of Arts“-Grades erworben.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" (5,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement, die Leistungs-

übersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 31 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit, die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit, die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit, die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.  
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.  
Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter jenes Prüfungsamtes, an der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zugelassen ist.

## **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 außer Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2009

Karlsruhe, den 15. Mai 2009

Professor Dr. Ulrich Druwe  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg

Professorin Dr. Liesel Hermes  
Rektorin  
Pädagogische Hochschule Karlsruhe

## **Anlage 1: Am Studiengang beteiligte Partnerinstitutionen in den drei Ländern**

### **Deutschland**

Pädagogische Hochschule Freiburg  
Pädagogische Hochschule Karlsruhe  
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

### **Frankreich**

Institut Universitaire de Formation de Maîtres d'Alsace  
Université de Haute-Alsace, Mulhouse  
Université Marc Bloch, Strasbourg

### **Schweiz**

Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel  
Universität Basel

## Anlage 2: Übersichtstabelle über den Studienablauf an den beteiligten Partnerinstitutionen

| Land   |   | F   |                       |  | D   |     |    | CH |      | ECTS |  |    |  |   |
|--|---|---|-----------------------|--|-----|-----|----|----|------|------|--|----|--|---|
| Trinationaler Master-Studiengang <i>Mehrsprachigkeit:</i><br>Module und Partnerinstitutionen |   | UHA   | UMB                   | CFEB   | PHK | PHF | UL | UB | FHNW |      |  |    |  |   |
|  |   |   |                       |  |     |     |    |    |      | *    |  |    |  |   |
| 1. Semester  | Gemeinsame Studien  | Einführungskurs   |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   | 1. Landes- und Kulturwissenschaften                         |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   | Modul 1: Grundlagen der Landes- und Kulturwissenschaft      |                       | X  | X   |     |    |    |      |      |  | 6  |  |   |
|  |   | Modul 2: Vergleichende Kultur- und Europastudien I          |                       |  | X   | X   |    |    |      |      |  | 6  |  |   |
|  |   | 2. Sprachwissenschaften                                     |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   | Modul 3: Sprachwissenschaften I                             |                       | X  | X   |     |    |    |      |      |  | 6  |  |   |
|  |   | Modul 4: Bilingualität / Forschung zur Mehrsprachigkeit I   |                       |  | X   | X   |    |    |      |      |  | 6  |  |   |
|  |   | 3. Bilinguales Lehren und Lernen                            |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   | Modul 5: Theoretische Grundlagen des BLL                    |                       | X  |     | X   |    |    |      |      |  | 6  |  |   |
|  |   | Modul 6: Didaktik BLL / MLL, Anwendungen I                  |                       |  |     |     | X  | X  | X    |      |  | 6  |  |   |
| 2. Semester  | Gemeinsame Studien  | Modul 7: Didaktik BLL / MLL, Anwendungen II (Praktikum)     |                       |  |     | X   | X  | X  |      | 6    |  |    |  |   |
|  |   | 4. Forschungsmethoden                                       |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   | Modul 8: Empirische Unterrichtsforschung                    |                       |  |     |     | X  | X  | X    |      |  | 6  |  |   |
|  |   | 5. Literaturwissenschaften / Literalität                    |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   | Modul 9: Kinder- und Jugendliteratur                        |                       |  |     |     | X  | X  | X    |      |  | 6  |  |   |
|  |   | Modul 10: Schreib- und Leseforschung                        |                       |  |     |     | X  | X  | X    |      |  | 6  |  |   |
|  |   | 3. Semester   | Vertiefungsrichtung A | 6. Mehrsprachigkeit und Schulentwicklung           |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   |   |                       | Modul 11A: Unterrichts- und Schulentwicklung       |     |     |    |    |      |      |  | X  |  | 6 |
|  |   |   |                       | Modul 12A: Didaktik des BLL / MLL, Anwendungen III |     |     |    |    |      |      |  | X  |  | 6 |
|  |   |   |                       | Modul 13A: Projektmanagement                       |     |     |    |    |      |      |  | X  |  | 6 |
| 7. Fachdidaktiken  |   |   |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
| Modul 14A: Vertiefung der Fachdidaktiken   |   |   |                       |  |     |     |    |    |      | X    |  | 12 |  |   |
| 4. Sem.  | Vertiefungsrichtung A   | 8. Studienabschluss A                                       |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   | Masterarbeit  |                       | X  | X   |     | X  | X  | X    | X    |  | 27 |  |   |
|  |   | Mündliche Abschlussprüfung                                  |                       | X  | X   |     | X  | X  | X    | X    |  | 3  |  |   |
| 3. Semester  | Vertiefungsrichtung B   | 6. Mehrsprachigkeit in Forschung und Lehre                  |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   | Modul 11B: Vergleichende Kultur- und Europastudien II       |                       |  |     |     |    |    |      | X    |  | 6  |  |   |
|  |   | Modul 12B: Sprachwissenschaften II                          |                       |  |     |     |    |    |      | X    |  | 6  |  |   |
|  |   | Modul 13B: Bilingualität / Forschung z. Mehrsprachigkeit II |                       |  |     |     |    |    |      | X    |  | 6  |  |   |
|  |   | 7. Optionen   |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   | Modul 14B: Wahlfach / Vertiefung der Fachwissenschaft       |                       |  |     |     |    |    |      | X    |  | 12 |  |   |
| 4. Sem.  | Vertiefungsrichtung B   | 8. Studienabschluss B                                       |                       |  |     |     |    |    |      |      |  |    |  |   |
|  |   | Masterarbeit  |                       | X  | X   |     | X  | X  | X    | X    |  | 27 |  |   |
|  |   | Mündliche Abschlussprüfung                                  |                       | X  | X   |     | X  | X  | X    | X    |  | 3  |  |   |
| Σ  | 14 Module (Summe ohne Masterarbeit u. mündliche Abschlussprüfung) |   | 3                     | 4  | 4   | 5   | 5  | 5  | 8    | 120  |  |    |  |   |

Abkürzungen:

**UHA:** Université de Haute-Alsace, Mulhouse; **UMB:** Université Marc Bloch, Strasbourg;  
**CFEB:** Centre de Formation aux Enseignements Bilingues, Guebwiller (gehört zum Institut  
 Universitaire de Formation des Maîtres d'Alsace); **PHK:** Pädagogische Hochschule Karlsruhe;  
**PHF:** Pädagogische Hochschule Freiburg; **UL:** Universität Koblenz-Landau, Campus Landau;  
**UB:** Universität Basel; **FHNW:** Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz.  
**BLL:** Bilinguales Lehren und Lernen; **MLL:** Mehrsprachiges Lehren und Lernen.  
**ECTS:** European Credit Transfer System. (\* Einführungskurs vor Vorlesungsbeginn angebunden an Modul 1)

**Anlage 3: Studienablauf bei berufsbegleitendem Studium**

| Land   | Semester | Modul                                   | ECTS-Punkte | WS / SS |
|--------|----------|---|-------------|---------|
| F      | 1.       | M1<br>M2<br>M3                          | 18          | WS      |
| D      | 2.       | M8<br>M9<br>M10                         | 18          | SS      |
| F      | 3.       | M4<br>M5<br>M6<br>M7                    | 24          | WS      |
| CH     | 4.       | M12 A / B<br>M14 A / B                  | 18          | SS      |
| CH     | 5.       | M11 A / B<br>M13 A / B<br>Master-Arbeit | 18          | WS      |
| Heimat | 6.       | Master-Arbeit<br>Mündl. Prüfung         | 24          | SS      |